Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

4. Jahrgang Burg, 30.04.2010 Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung:

85 für die Grundwassermessstelle im Landkreis Jerichower Land 178

86 für die Trinkwasserleitung Ortsnetz Gerwisch in der Gemarkung Gerwisch 179

87 für einen Pegel im Landkreis Jerichower Land in der Gemarkung Loburg und Grabow 180

88 für einen Pegel im Landkreis Jerichower Land in der Gemarkung Tucheim 181

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

89 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2008 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Ferchland der Gemeinde Elbe-Parey 182

90 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2008 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Hohenseeden der Gemeinde Elbe-Parey..... 184

91 Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten - Gemeinde Elbe-Parey..... 186

92 Sondernutzungsgebührensatzung – Gemeinde Elbe-Parey..... 191

93 Satzung der Gemeinde Biederitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 196

94 Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser.....204

95 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern 212

96 Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder im „Schloss Zerben“ der Gemeinde Elbe-Parey ...218

2. Amtliche Bekanntmachungen

97 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Ortschaft Lostau.....219

98 Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey.....219

99 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey 220

100 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Pfingstwiesen“ 2. Änderung 221

101 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 02/2005 der Stadt Möckern für das Industriegebiet „Dammfeld II“ im Ortsteil Stegelitz.....221

102 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Widmung Pietzpuhler Weg in Grabow 222

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

103 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserverbandes Wahlitz – Menz – Gübs 225

104 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Ehle/Ihle Verbandes - Vierte Änderungssatzung - 227

2. Amtliche Bekanntmachungen

105 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2010 230

106 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 des Abwasserweckverbandes Möckern 231

107 Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Ehle/ Ihle gehörenden Grundstücke 235

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

108 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 – Köthen, 23 – Zerbst, 28 – Wolfen und 29 – Bitterfeld zur Landtagswahl am 20.03.2011 – Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Kreiswahlausschusses 235

109 Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes – Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen:
für die 15-kV-Leitung Nr. 36 Tgm. UW Tangermünde-Steinitz, 20-kV-Leitung Nr. 42 Mö.. Altengrabow, 20-kV-Leitung Nr. 37 Pa.. UW Parey-SSt Hohenseeden und die 20-kV-Leitung Nr. 64 Mö.. Abzweig Stallanlage 236

110 Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ Landkreis Potsdam-Mittelmark - Ladung 237

111 Bekanntmachung des Finanzamtes Genthin über die Nachschätzung in den Gemarkungen Wulkow und Hohenbellin 239

112 Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg 239

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

85

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Grundwassermessstelle im Landkreis Jerichower Land
Antragsteller: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eige-

ner Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie das Grundstück zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgendes Flurstück:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück€:**
Loburg	8	130

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **3. Mai 2010 bis 31. Mai 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern – Loburg – Fläming, Am Markt 10, 39291 Möckern während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 08. April 2010

Im Auftrag

gez. Girke

86

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitung Ortsnetz Gerwisch in der Gemarkung Gerwisch
Antragsteller:	Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück€:**
Gerwisch	3	70, 71/3, 72/5, 72/8, 72/7, 68/1, 84/2, 619/84, 84/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **3. Mai 2010** bis **31. Mai 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Biederitz, Bauamt, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 14. April 2010

Im Auftrag

gez. Girke

87

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Pegel im Landkreis Jerichower Land
Antragsteller:	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück€:**
Loburg	24	117
Grabow	2	86

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **3. Mai 2010 bis 31. Mai 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern – Loburg – Fläming, Am Markt 10, 39291 Möckern während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 14. April 2010

Im Auftrag

gez. Girke

88

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Pegel im Landkreis Jerichower Land
Antragsteller:	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie das Grundstück zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgendes Flurstück:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück€:**
Tucheim	2	54/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **3. Mai 2010 bis 31. Mai 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin, Bauamt, Lindenstraße 2, 39307 Genthin während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 14. Mai 2010

Im Auftrag
gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

89

Satzung
über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2008 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Ferchland der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2009 i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 26.01.2010 die Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Ortsteile Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben beschlossen.
Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2008 für die Abrechnungseinheit Ferchland.
Der Beitragssatz wird laut § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 1
Entstehung

(1) Mit Beschluss Nr. 2010/03 vom 26.01.2010 hat die Gemeinde Elbe-Parey die Straßenausbaubeitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.

(2) Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen entsteht die Beitragspflicht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 2
Beitragssatz

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt im OT Ferchland wiederkehrende Beiträge für die Er-weiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen, in diesem Fall für den Ausbau der Langen Straße.

(2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2008 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2008.

(3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2008 beträgt **0,1413234 €/m²**.

(4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.

(5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

(6) Die Ermittlung des Beitragssatzes ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 23.03.2010

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

Anlage
OT Ferchland **Ausbau der Langen Straße 2008** 01.03.2010

Kostenzusammenstellung **Ermittlung des Beitragssatzes für 2008**

Ausgaben

1.	Vermessung	Verm.büro Pietsch	Rg. 20081115		1.986,30	€
2.	Baugrund	IB Nachtigall	Rg. 280126		1.354,28	€
3.	Planung	APEG mbH	Rg. 0001/2009		24.599,26	€
4.	Bauleistungen	TAS Bau	Rg. 20070347		194.496,13	€
5.	Korrektur Planung	APEG mbH	Rg. 04/2009	Gutschrift	539,00	€

Gesamtkosten	221.896,97	€
davon beitragsfähig	221.896,97	€

Einnahmen

Fördermittel Dorferneuerung	(hälftig für Gemeinde und Bürger anzurechnen)	125.510,00	€
	jeweils 50 %	62.755,00	€

Zusammenstellung

Gemeindeanteil 46%				**Bürgeranteil 54 %**			
Kosten		102.072,61	€	Kosten		119.824,36	€
Fördermittel	./.	62.755,00	€	Fördermittel	./.	62.755,00	€
verbleiben		39.317,61	€	verbleiben		57.069,36	€ umlagefähiger Aufwand

dividiert durch beitragsfähige Fläche lt. Gültiger Satzung 403.821 m²

Beitragssatz **0,1413234** €/m²

90

Satzung
über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2008 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Hohenseeden der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2009 i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 26.01.2010 die Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Ortsteile Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben beschlossen.
Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2008 für die Abrechnungseinheit Hohenseeden.
Der Beitragssatz wird laut § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 1
Entstehung

(1) Mit Beschluss Nr. 2010/03 vom 26.01.2010 hat die Gemeinde Elbe-Parey die Straßenausbaubeitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.

(2) Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen entsteht die Beitragspflicht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 2
Beitragssatz

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt im OT Hohenseeden wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen, in diesem Fall für den Ausbau des Rietzeler Weges innerhalb der Ortslage.

(2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2008 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2008.

(3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2008 beträgt **0,1559557 €/m²**.

(4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.

(5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

(6) Die Ermittlung des Beitragssatzes ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 23.03.2010

Mannewitz
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage
OT Hohenseeden **Ausbau des Rietzeler Weges 2008** 08.03.2010

Kostenzusammenstellung **Ermittlung des Beitragssatzes für 2008**

Ausgaben

1.	Vermessung	Verm.büro Klose	Rg. 27083-126/2007	856,80	€
2.	Baugrund	BUGmbH	Rg. 324-09-2007	1.379,21	€
3.	Planung	APEG mbH	Rg. 055/2008	21.957,73	€
4.	Bauleistungen	TAS Bau	Rg. 20070327	185.966,37	€

Gesamtkosten	210.160,11	€
davon beitragsfähig	210.160,11	€

Einnahmen

Fördermittel Dorferneuerung	(hälftig für Gemeinde und Bürger anzurechnen)	118.310,00	€
	jeweils 50 %	59.155,00	€

Zusammenstellung

Gemeindeanteil 45%				**Bürgeranteil 55 %**			
Kosten		94.572,05	€	Kosten		115.588,06	€
Fördermittel	./.	59.155,00	€	Fördermittel	./.	59.155,00	€
verbleiben		35.417,05	€	verbleiben		56.433,06	€ umlagefähiger Aufwand
				dividiert durch beitragsfähige Fläche		lt. Gültiger Satzung	361853 m²
				Beitragssatz		**0,1559557**	€/m²

91

Gemeinde
Elbe-Parey

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund § 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStr.G) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA/ der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege, Plätze und Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet, soweit die dazugehörigen Verkehrsflächen in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.

(2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.
Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,

2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, einschl. Container jeder Art für die Dauer von mehr als 24 Stunden,

3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,

4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),

5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit der Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,

6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,

7. Werbung mit Lautsprechern,

8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,

9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,

10. das Zurschaustellen von Tieren,

11. motorsportliche Veranstaltungen,

12. das Aufgraben und die Verlegung von Leitungen anderer Versorgungsunternehmer,

13. das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern jeglicher Art incl. Werbetafeln, Werbeplakate und Litfasssäulen,

14. das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern, Werbetafeln und Werbeplakaten aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gem. Runderlass des MI und MLV vom 09.01.2007,

15. die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten,

16. das Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten oder Spielgeräten,

17. das Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen ohne festen Standort,

18. das Aufstellen ortsfester Verkaufsstände,

19. das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken ohne Einschränkung der öffentlichen Verkehrsflächen,

20. das Errichten einer Freifläche vor einem Ladenlokal zum Aufstellen von Tischen und Stühlen und

21. der Aufbruch des Straßenkörpers.

§ 3
Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
Die Gemeindeverwaltung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung ein zu stellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Der Antrag auf Sondernutzung ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu stellen.

(4) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.

(5) Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die DIN-A 1 Größe nicht überschreiten.

(6) Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit Kabelbindern oder anderen nichtmetallischen Befestigungsmitteln mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen.

(7) An farbigen Straßenlampen ist das Anbringen von Werbeplakaten nicht erlaubt.

(8) Allgemeine Werbeplakate dürfen 14 Tage vor dem Ereignis angebracht werden und sind am darauffolgenden Werktag zu entfernen. Es dürfen nicht mehr als 2 Plakate je Mast/Straßenlaterne angebracht werden.

(9) Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.

(10) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.

(11) Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, haben die Veranlasser die volle Haftung zu übernehmen.

(12) Das Anbringen der Plakate für Wahlwerbung darf frühestens 5 Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl bzw. bei einer erforderlichen Stichwahl, 3 Wochen nach dem Wahltag/ 1 Woche nach dem Tag der Stichwahl zu entfernen. Für den Fall, dass es aufgrund einer Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommt, wird durch eine Ersatzvornahme die sofortige Entfernung der Plakate bzw. Werbeträger auf Kosten der Werbenden (ca. 150 €) angeordnet.

(13) Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dahingehend erteilt werden, dass im laufenden Wahlkampf Lautsprecherwerbung von Fahrzeugen oder ortsfesten Anlagen aus auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften im Gemeindegebiet während der Genehmigungszeit für Plakatierungen betrieben werden darf, soweit die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

a) Die Lautsprecherwerbung hat sich auf die Ankündigung von Wahlveranstaltungen sowie auf textlich kurze Wahlansprachen zu beschränken, wobei Sprechpausen mit Musik aufgefüllt werden dürfen.
b) Die Wahlwerbung darf täglich nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr durchgeführt werden. Der Sonntag sowie Feiertage sind ausgeschlossen. In reinen Wohngebieten ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner während der Mittagszeit (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) Rücksicht zu nehmen.
c) Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht und Ton außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Parteien und Verbände haben dafür Sorge zu tragen, dass alle mit dieser Wahlwerbung betrauten Mitglieder von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt werden.

(14) Je Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber darf nur eine begrenzte Anzahl von Plakaten angebracht werden. Die Gesamtzahl darf dabei in der Gemeinde je Ortsteil 10 Plakate je Werbendem nicht übersteigen.

(15) Die Anbringung der Wahlplakate unterliegt nicht der Kostenpflicht. Ist jedoch die Entfernung von Plakaten erforderlich, deren Anbringung gegen die Grundsätze dieser Satzung verstößt, werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 4
Haftung

Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5
Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind in der Gemeindeverwaltung 10 Tage vor beantragtem Beginn der Sondernutzung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6
Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigtem Bereich angebracht werden

2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkehrseinrichtungen oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,5 m²

   a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als (5 %) der Gehwegbreite und höchstens (30 cm) in einen Gehweg hineinragen oder

   b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens (1m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hingetragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens (2m) für Fußgänger verbleibt

3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als (0,6 m) in einen Gehweg oder (1m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.

4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn dem Verwaltungsamt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

5. die vorübergehende Lagerung von Bau- und Brennstoffen am Liefertag.

6. die Aufstellung von Abfallbehältern, Sperrmüll und Altkleidersäcken am Abfuhrtag.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8
Anliegergebrauch

(1) Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, können innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile für die Zwecke der Grundstücke benutzen soweit

-diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist,
-sie den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt,
-sie nicht in den Straßenkörper eingreift.

(2) Bei einer Ausdehnung des Anliegergebrauches über den Zeitraum von 7 Tagen hinaus, erfolgt die Berechnung als Sondernutzung, da dann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauches vorliegt.

(3) Der Anliegergebrauch ist anzeigepflichtig.

§ 9
Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen sowie die entstehenden Auslagen, die der Gemeindeverwaltung als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey vom 23.03.2010.

§ 10
Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die die Gemeindeverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält,

- entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder

1. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12
Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung Marktordnung.

§ 13
Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.05.1999 außer Kraft.
Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 23.03.2010

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

92

Gemeinde
Elbe-Parey

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund §§ 3, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung
i.V.m. § 50 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher
Vorschriften vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (GStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.03.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Gebührensatzung beschlosssen.

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.03.2010 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
   und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 25,00 € entsprechend Absatz 5 zu erheben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) der Antragsteller,
b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den
   Antrag nicht selbst gestellt hat,
c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder
   in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer;

b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01.;

c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist sofort zahlbar. Fälligkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 b Verwaltungsvollstreckungsgesetz tritt eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen, wenn erforderlich.

§ 4
Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig wiederrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.
Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte, zuzüglich aller Auslagen. Beträge unter einer Grundgebühr von 5,00 € werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5
Stundung, Herabsetzung, Niederschlagung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erheblich Härte dar, kann das Verwaltungsamt Stundung gewähren. Sie ist gemäß der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass schriftlich zu beantragen, zu prüfen und zu bearbeiten.

(2) Eine befristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolgt bleiben wird oder wenn die Kosten der Einziehung zur Höhe des Anspruchs in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

(3) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(5) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, (siehe § 5 (3)) wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6
Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.05.1999 außer Kraft.
Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 23.03.2010

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

Anlage
Gebührentarif für Sondernutzungen

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Gebührentarife für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -€-	Mindest Gebühr -€-	Höchst-Gebühr -€-
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,00		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	92,00		
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	Stück	Tag	5,00		
3.	Container	Stück Stück	Tag 1.-5. Tag ab 6.	Je 2,00 je 5,00		
4.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00		
5.	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallende Gegenstände, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,25	5,00	
6.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes,	Objekt	Tag	2,00		

	Restaurants, Eisdielen und Geschäften Das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken ohne bauliche Einschränkungen der öffentlichen Verkehrsflächen ist gebührenfrei, wenn die Sondernutzung gegenüber dem Ordnungsamt angezeigt und so vorgenommen ist, dass eine Behinderung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen wird.					
7.	Tribünen und Podeste	Stück	Tag	2,00	15,00	
8.	Imbissstände, Kioske und ähnl. Ortsfeste Verkaufsstände	ange.lfd./m Verkaufs tischlänge	Tag	2,00		
9.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	Stück	Tag	5,00		
10.	Warenauslagen Das Aufstellen von Warenträgern vor dem eigenen Geschäft ist gebührenfrei, wenn die Sondernutzung gegenüber dem Ordnungsamt angezeigt und so vorgenommen ist, dass eine Behinderung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen wird.	Objekt	Tag oder Monat	2,00 25,00		
11.	Schaustellereinrichtungen	je angef. M² beanspr. Straßenfläche	Tag	0,25	15,00	25,00
12.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke und Mülltonnenschränke)	dto	Jahr	10,00	10,00	
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angef. M² Ansichtsfläche	Jahr	15,00	25,00	
14.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (10 cm) in einen Gehweg oder nicht mehr als (30 cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	dto.	Tag	1,00	10,00	

15.	Geschäftliche Zwecke dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschildern bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr		Woche	5,00 5,00 10,00 15,00		
16.	Leuchttranspararente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenstände	je angef. M² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00	
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	dto.	Jahr	15,00	25,00	
18.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhaltes	je Person	Tag	10,00		
19.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	 je Fahrz. Je Fahrz.	 Tag Tag	 23,00 15,00		
20.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00		
21.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,00		
22.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsvorbereitung	je angef. M² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,75	10,00	
23.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zahlungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je Pkw b) je Lkw oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über	Woche dto dto. Dto.	10,00 15,00 5,00 10,00	10,00 15,00 5,00 10,00	

		250 m³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 m³ Hubraum	Dto. Dto.	7,00 5,00	7,00 5,00	
24.	Ersatzvornahme nach § 3 Abs. 12 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	je Ersatzvornahme für jeden betroffenen Werbe-träger	Ersatzvornahme	150,00		

93

Gemeinde Biederitz
Amt1 Haupt- und Ordnungsamt

Satzung der Gemeinde Biederitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Biederitz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
(2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
    (a) ganz oder teilweise abgelehnt

(b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruchs beträgt mindestens 5,00 EURO.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H., mindestens aber eine Gebühr von 5,00 EURO.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist;
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Besuch von Schulen,
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenrenten, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Nachweis der Bedürftigkeit,
   e) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
   f) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
   g) Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
   h) Bescheinigungen zum Befahren von Feldwegen zu den Angelgewässern im Gebiet der Gemeinde Biederitz

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Falle findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26.00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
   (a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
   (b) Telegrafen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
   (c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
   (d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
   (e) Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
   (f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

(g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
(h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgeschriebenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Gemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall 26,00 Euro übersteigen.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Beitrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentstehung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 11.03.2010

gez.: Gericke
Bürgermeister (Siegel)

Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Biederitz

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 Bstb. H Der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren Pauschbetrag in Euro
Allgemeine Verwaltungskosten		
1. Abschriften und Ausfertigungen		
Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite		
1.1.	im Format DIN A 5	1,50
1.2.	im Format DIN A 4	2,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 – 30,00
2. Fotokopien, Lichtpausen und Drucke		
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite	0,10
	ab 10. Seite	0,05
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je kopierter Seite	0,30
	ab 10. Seite je Seite	0,15
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,50
2.3.	mit Farbkopiergeräten 1,50	
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	3,00
3.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	3,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehrausfertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
3.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 – 60,00
4. Akteneinsicht/Aktenüberlassung		
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 60,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer Keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	15,00
5. Auskünfte		
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	5,00- 100,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00 – 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener	

Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 100,00
5.2.4. schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1. Grundgebühr	5,00
5.2.4.2. zzgl. Je angefangene Seite	1,00
5.2.5. sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 – 150,00
soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 – 300,00
5.2.6. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	5,00 [1]
(Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	
5.2.7. Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 20,00

6. Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem

6.1. Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite	0,15
jedoch mindestens	1,00
6.2. Gemeindepläne, Faltpläne und Ortskarten bis zur Größe	
6.2.1. 1 : 5.000	10,00
6.2.2. 1 : 10.000	2,50
6.2.3. 1 : 15.000	1,50
6.2.4. 1 : 25.000	1,00

7. Aufnahme von Verhandlungen

Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	5,00 – 10,00

8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u.a.

zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 100,00

9. Sonstige Verwaltungstätigkeiten

die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 10,00

Besondere Verwaltungskosten

10. Haupt- und Finanzverwaltung

10.1. Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1.1. bis zu einem Bürgschaftsantrag von 5.000,00 Euro	10,00
10.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
10.2. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
10.3. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
10.4. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50

11. Vermögens- und Bauverwaltung

11.1. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1. bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	10,00
11.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
11.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1. bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
11.2.2. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
11.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	10,00 – 50,00
11.4. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 Bau GB	12,50 – 26,00 [2]
11.5. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 – 50,00
11.5.1. für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro mindestens	30,00
11.6. Abgabe von Bauleitplänen je nach Aufwand	5,00 – 20,00
11.7. Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	20,00
11.7.1 Abgabe von Bauakten /Baugenehmigungen nach Aufwand	10,00 – 50,00
11.8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	5,00 – 20,00
11.9. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	5,00 – 20,00
11.10. (städtebauliche) Stellungnahmen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 20,00
11.11. Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz	5,00
11.12. Genehmigungsfreistellungserklärung	

nach § 68 BauO LSA	20,00
11.13 Genehmigung von abweichenden örtlichen Bauvorschriften	20,00
11.14 Genehmigung lt. Ortsgestaltungssatzung	20,00
11.15. Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde	15,00
11.16. Vergabe von Hausnummern	10,00

12. Genehmigungen aufgrund geltender Entwässerungssatzungen der Mitgliedsgemeinden

12.1 Abwasserbeseitigung	
12.1.1. Entwässerungsgenehmigungen/Anschlussgenehmigungen	30,00
12.1.1.1 Entwässerungsgenehmigungen/Anschlussgenehmigungen, die bei der Prüfung und Beurteilung mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, der über den üblichen Verwaltungsaufwand hinwegreicht (z.B. gewerbliche Anschlussnehmer)	30,00 – 50,00
12.1.1.2. Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 20,00
12.1.3 Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 20,00
12.1.4. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
12.1.5. Genehmigung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung	5,00
12.1.6. Versagung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung	5,00
12.1.7. Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 – 250,00

13. Fundangelegenheiten[3]

13.1. Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	3,00
13.2. Verwaltungsgebühr für	
13.2.1. die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von 10,00 Euro bis 30,00 Euro	5,00
13.2.2. von Fundsachen bei einem Schätzwert von 30,00 Euro bis 500,00 Euro	10,00

14. Archiv

14.1. für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 – 20,00
14.2. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	2,00
je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 14.1. erhoben werden.	
14.3. Benutzung des Archivs	
14.3.1. für einen Tag	5,00
14.3.2. für eine Woche	15,00
14.3.3. für längere Zeit bis zu	50,00

15. Rechtsbehelfe [5]

15.1. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 – 500,00

16. Gewerbewesen

16.1.	Gewerbean-, -um und –abmeldungen	15,00
16.2	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33c Abs.1	200,00
16.2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 33i je m²	5,00
16.3	Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihergewerbes nach § 34 Abs. 1 je m²	5,00
16.4	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1	70,00 bis 1000,00
	Personen/Fahrzeuge/Gebäude/ - Grundgebühr	300,00
	Geldtransporte Grundgebühr	500,00
	Kaufhausdetektei – Grundgebühr	300,00
	Grundgebühr und jede weitere Tätigkeit	100,00
16.5	Erlaubnis zur Ausübung des Maklergewerbes oder eines sonstigen In § 34c aufgeführten Gewerbes	100,00 bis 1000,00
	Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte/Wohnräume/gewerbliche Räume Grundgebühr	300,00
	Darlehen – Grundgebühr	300,00
	Baubetreuer – Grundgebühr	450,00
	Bauherr – Grundgebühr	600,00
	Finanzdienstleister – Grundgebühr	300,00
	Grundgebühr und jede weitere Tätigkeit	100,00
16.6	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 Abs. 1	50,00 bis 1000,00
16.7	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2	
	Befristung für 1 Jahr	50,00
	Unbefristet	100,00
16.8	Vorübergehende Gestattung eines Gaststättenbetriebes nach § 12	2,50 €/h
	Erlaubnis zur Ausübung eines Gaststättenbetriebes nach § 2	60,00 bis 2000,00
	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11	200,00

16.9 Gaststättenerlaubnis – Berechnungsgrundlagen
Hauptfläche = alle konzessionierten Räume, die vom Kunden betreten werden können (Gastraum, Saal, Terrasse, Biergarten, Beherbergungsräume)
Summe der Gesamtfläche x 5,00 Euro = Betrag für Hauptfläche
N ebenfläche = alle sonstigen konzessionierten Räume, die zum Gaststätten-betrieb gehören (Küche, Lager, Vorbereitungsräume, Getränkekeller, Aufenthalts-räume) Summe der Gesamtfläche x 2,50 Euro = Betrag für Nebenfläche
Gesamtgebühr = Summe Hauptfläche + Summe Nebenfläche
Gebühr wird abgerundet auf volle Euro (§ 1 Abs. 2 AllGO LSA)
Toiletten, Bäder, Flure, Büros werden nicht berechnet !!!!!!

Anmerkungen

(1) zu lfd. Nr. 5.2.6.

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu
zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

(2) zu lfd. Nr. 11.4.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse.
Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.
Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

(3) zu lfd. Nr. 13. bis 13.3.3.
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

(4) zu lfd. Nr. 14 bis 14.1.
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

(5) Gebührentabelle zur lfd. Nr. 15 des Kostentarifes der Verwaltungskostensatzung

Streitwert in €	Gebühr in €	Streitwert in €	Gebühr in €
bis einschließlich 100	10	10.000	200
bis einschließlich 200	20	11.000	220
bis einschließlich 300	30	12.000	240
bis einschließlich 400	40	13.000	260
bis einschließlich 600	50	14.000	280
bis einschließlich 800	60	15.000	300
bis einschließlich 1000	70	20.000	360
bis einschließlich 1500	80	25.000	440
bis einschließlich 2000	90	30.000	540
bis einschließlich 2500	100	35.000	600
bis einschließlich 3000	110	40.000	640
bis einschließlich 4000	120	50.000	740
bis einschließlich 5000	130	60.000	840
bis einschließlich 6000	140	70.000	920
bis einschließlich 7000	150	80.000	960
bis einschließlich 8000	160	90.000	980
bis einschließlich 9000	180	über 90.000	1000

94

Gemeinde Möser

Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser

1. Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Möser

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 26. Januar 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung, Sitz

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Möser“.

(2) Die Gemeinde Möser besteht aus den Ortsteilen Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Möser zeigt „In Silber ein blaues Flechtkreuz mit leicht auseinander geschobenen Kreuzbalken, bewinkelt von oben je zwei diagonal versetzt im Winkel stehenden sechsstrahligen blauen Sternen und unten je einem sechsstrahligen blauen Stern.“

(2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig, deren linker und rechter Streifen blau sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen blau und der Mittelstreifen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen. Die Farben der Gemeinde sind Blau-Weiß.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Möser“.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

(1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben je Haushaltsstelle im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert 75.000,- EURO übersteigt.

(2) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) über 130.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) über 25.000 EURO.

(3) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 EURO übersteigt.

(4) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt.

(5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt.

(6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt.

(7) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 EURO übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse.

(1) als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA - den Haupt- und Finanzausschuss

(2) als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
- den Kultur- und Sozialausschuss
- den Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr

§ 6
Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben je Haushaltsstelle im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert zwischen 20.000 EURO und 75.000 EURO liegt.
2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zwischen 50.000,- und 130.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zwischen 10.000 EURO und 25.000 EURO.
3. die Einstellung , Beförderung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Haupt- und Finanzaussausschuss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7
Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:

1. Kultur- und Sozialausschuss
2. Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr

2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´ Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Gemeinderat kann bis zu 3 sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme in die beratenden Ausschüsse berufen. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 8
Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaftsräten, die nicht im Gesetz oder in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse.

§ 9
Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000 EURO nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.

2. die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten, sowie die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10.

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben je Haushaltsstelle im laufenden Haushaltsjahr bis zu einem Vermögenswert von 20.000 EURO.

4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis 50.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für frei berufliche Leistungen(VOF) bis zu 10.000 EURO.

5. die Entscheidung über die in § 4 Abs. 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Abs. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in § 9 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.

6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 97 Abs. 1, letzter Satz, GO LSA, die nicht erheblich sind:
   - Ausgaben, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussbuchungen),
   - Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind,
   - Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 150.000 EURO nicht übersteigen.

7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.

Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(5) Die Absätze 1 – 4 gelten für Ausschüsse und Ortschaftsräte sinngemäß.

§ 13
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Möser statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 14
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung

§ 15
Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt.

1. Hohenwarthe
2. Körbelitz

3. Lostau
4. Möser
5. Pietzpuhl
6. Schermen

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
1. Ortsteil Hohenwarthe: 7 Mitglieder
2. Ortsteil Körbelitz: 5 Mitglieder
3. Ortsteil Lostau: 7 Mitglieder
4. Ortsteil Möser: 9 Mitglieder
5. Ortsteil Pietzpuhl: 5 Mitglieder
6. Ortsteil Schermen: 7 Mitglieder

(3) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.

(5) Auf der Grundlage der geschlossenen Gebietsänderungsverträge bestehen die jeweiligen gewählten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden für den Rest der ersten Wahlperiode als Ortschaftsrat fort.

(6) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist für den Rest seiner Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach Neubildung, Ortsbürgermeister.

§ 16
Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde übertragen:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Ortschaft Hohenwarthe:
- Kita „Gänseblümchen“ (in Trägerschaft des DRK)
- Informationspunkt Hauptstraße, inkl. sämtlicher Bestandteile (z.B. Bootsanleger)
- Sporthalle und Sportplätze
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Bürgerhaus
- Jugendclub (in Trägerschaft des DRK)

Ortschaft Lostau:
- Kita „Elbpiraten“
- Gemeindezentrum – Möserstraße 19, inkl. sämtlicher Bestandteile (Bibliothek, Archiv)
- Sportpark mit Sporthalle
- Alte Sporthalle – Kleines Dorf
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Einrichtung mit dem Projekt Renaturierung „Alte Elbe“

Ortschaft Möser:
- Kita „MS Piratenclub“ Möser-Schermen
- Bürgerzentrum am Bahnhof
- Sportplatz einschließlich Sportlerheim und Jugendclub „Pik As“
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- öffentliche Spielplätze
- Grundschule einschließlich Sporthalle / Horteinrichtung

Ortschaft Körbelitz:
- KITA „Regenbogen“
- Feuerwehr
- Sportplatz inkl. Ausstattung
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Alte Schule

- Gemeindehaus

Ortschaft Pietzpuhl:
- Kavaliershaus mit Nebengelass als Gemeindezentrum
- Sport- und Spielplatz
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Kläranlage – Sicherung und Erhalt der Schmutzwasserentsorgung

Ortschaft Schermen:
- Kita „MS-Piratenclub“ Möser-Schermen
- Gemeindezentrum Schulstraße inkl. Bücherei, Heimatstube, Sitzungszimmer und Bürgermeisterbüro
- Sportplatz mit Sporthalle und Sportlerheim
- Spielplätze in den Baugebieten Sandstücken und Hühnerberg
- Jugendclub „Blue“
- Friedhof einschließlich Trauerhalle

2. Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

3. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 EURO und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,

4. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,

5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter Nr. 2 genannten öffentlichen Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,

6. die Pflege vorhandener Partnerschaften,

7. die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens. Zur Erfüllung der Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der Gemeinde Möser ein Betrag von 7,00 EURO/Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der Gemeinde Möser wird den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt.

(2) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

§ 17
Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt Jerichower Land und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Gemäß § 18 Abs. 3. spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in allen Bekanntmachungskästen gemäß § 18 Abs. 3 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

(3) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch und Beteiligung im Planfeststellungsverfahren erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Möser:

1. Brunnenbreite 7/8, Ortschaft Möser
2. Thälmannstraße 59, Ortschaft Möser
2. Möserstraße 2, Ortschaft Hohenwarthe
3. Breite Straße 15, Ortschaft Körbelitz
4. Möserstraße 19, Ortschaft Lostau
5. Dorfstraße 3, Ortschaft Pietzpuhl
6. Breite Straße 20, Ortschaft Schermen

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, d. 31. März 2010

gez. Bernd Köppen Dienstsiegel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat am 26.01.2010 beschlossene Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 26. März 2010, mit Ausnahme der §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 5, genehmigt.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit im Volltext öffentlich bekanntgemacht.

Möser, den 15.04.2010

gez. D. Jantz
Fachbereichsleiterin

95

Stadt Möckern

Satzung
über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Neufassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung und Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Stadt Möckern unterhält eine ***Freiwillige Feuerwehr*** als öffentliche Einrichtung:

Die Feuerwehr besteht i. d. R. aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Ihr können auch hauptamtlich tätige Personen angehören.

(2) Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere

a) die Bekämpfung von Schadenfeuern,
b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden,
c) die Gestellung von Brandsicherheitswachen.

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2
Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Möckern wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt Möckern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können als Mitglied an der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Gemeindeeinwohner sein und die Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehr abgeschlossen haben. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur zu Übungsdiensten herangezogen werden.
In die Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 3
Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Möckern. Er kann gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Der Stadtwehrleiter wird vom Träger eingesetzt.
Er berichtet 1x jährlich dem Stadtrat über die Aufgabenerledigung der Freiwilligen Feuerwehr. In Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die der Stadtrat entscheidet, ist der Stadtwehrleiter anzuhören.

(2) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter bilden die Stadtwehrleitung.

(3) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr und der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Einsatzkräfte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Einsatzkräfte. In Vorbereitung der Wahl sollte die Stadtwehrleitung einen Vorschlag unterbreiten. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein.
Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Die Abberufung des Leiters und des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt entsprechend.

Gleiches gilt für die Ortswehrleiter und Stellvertreter.

(4) Die Wehrleitungen in den Ortschaften bestehen aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Weiterhin kann von der Ortswehrleitung ein Sicherheitsbeauftragter, ein Jugendfeuerwehrwart und ein Gerätewart eingesetzt werden.

§ 4
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Ortsfeuerwehren:

Büden
Dörnitz
Drewitz
Friedensau
Grabow
Hobeck
Hohenziatz
Isterbies
Krüssau
Küsel
Loburg
Lübars
Magdeburgerforth
Möckern
Reesdorf
Rietzel
Rosian
Schweinitz
Stegelitz
Theeßen
Tryppehna
Wallwitz
Wörmlitz
Wüstenjerichow
Zeddenick
Ziepel

Diese setzen sich zusammen aus:

a) Abteilung der Einsatzkräfte,
b) Jugendfeuerwehr einschließlich Kinderfeuerwehr,
c) Alters- und Ehrenabteilung,

(2) Mitglieder der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wechseln in die Alters- und Ehrenabteilung. Müssen Mitglieder vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheiden, so können sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.

Von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird ein Sprecher benannt. Dieser vertritt die Alters- und Ehrenabteilung gegenüber der Ortswehrleitung. Er ist gleichzeitig Organisator aller zur Lösung eines harmonischen Gemeinschaftslebens notwendigen Aufgaben dieser Abteilung. Von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Zusammenkünften teilnehmen und konstruktiv mitarbeiten.

Für die Feuerwehr geschichtlich bedeutsame Ereignisse eines jeden Jahres werden von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung zusammengefasst. Sie leisten ihren Beitrag zur Gestaltung der Chronik, um der Nachwelt die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortschaften zu erhalten.

Entsprechend ihren Möglichkeiten unterstützt die Alters- und Ehrenabteilung die Öffentlichkeitsarbeit, um Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, Probleme zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit und anderes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 5
Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr

(1) Gesuche um Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr sind unter Angaben von Gründen an den Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Ortswehrleitung entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

(2) Nach einjähriger Probezeit beschließen die Einsatzkräfte der Ortschaft mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

(3) Die Probezeit nach Abs. 2 entfällt für freiwillige Mitglieder der Feuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten.

(4) Die Bescheinigung der körperlichen Tauglichkeit ist zu erbringen.

(5) Im Übrigen gilt die Verordnung über den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei den Freiwilligen Feuerwehren des LSA (Laufbahn-VO-FF) vom 05.10.1999 (GVBI. LSA Nr. 33).

§ 6
Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtliche Einsatzkraft der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Gemeinde hat allen Einsatzkräften der Feuerwehr Verdienstausfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten. Ruhezeiten werden vom Stadtwehrleiter bzw. vom Einsatzleiter nach Art und Länge des Einsatzes festgelegt. Ferner übernimmt die Gemeinde die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie sonstige Leistungen, die der Einsatzkraft der Feuerwehr in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ohne die Tätigkeit für die Stadt Möckern üblicherweise gewährt worden wären. Einsatzkräfte der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten Verdienstausfallersatz je Stunde, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Stadtrat kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf. Hierfür ist zuvor das Einvernehmen der beruflich selbständigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr herzustellen.

(2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht durch gesetzliche Versicherungen abgedeckt sind.

(3) Aufwandsentschädigung für die Kameraden der Freiwillige Feuerwehr wird entsprechend der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Stadt Möckern gezahlt.

§ 7
Beendigung der Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr

(1) Die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.

(3) Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
- Störungen des Lebens innerhalb der Feuerwehr
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit.

Über den Ausschluss freiwilliger Mitglieder der Feuerwehr entscheiden die Einsatzkräfte der Feuerwehr in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr anwesend sind. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem ehrenamtlichen Mitglied der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob fahrlässiges Verhalten.

(4) Über den beabsichtigten Ausschluss von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist über den Stadtwehrleiter der Träger unverzüglich zu informieren.

(5) Der Ausschluss ist den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8
Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr wird in der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchgeführt. Das gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr, sofern diese nicht von der Kreisausbildung oder von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen wird.

§ 9
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung nehmen nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(2) Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, über den Ortswehrleiter bzw. dem Einsatzleiter, dem Sicherheitsbeauftragten und der Feuerwehrunfallkasse zu melden. Der Stadtwehrleiter ist zu informieren.
Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, erfolgt die Meldung unverzüglich an den Einsatzleiter/Ortswehrleiter.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortswehrleiter händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(6) Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder in ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, zusätzlich obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
b) die Mitwirkung bei der Berufung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder einen von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimm-berechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausnahme ist die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters.

(4) Jedes Mitglied der Abteilung der Einsatzkräfte hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie die fördernden Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(7) Die Stadtwehrleitung sollte einmal im Jahr dem Stadtrat gegenüber Rechenschaft ablegen.

§ 11
Verleihung von Dienstgraden und Dienstzugehörigkeit

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung sowie über die Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades vollzieht auf Vorschlag des zuständigen Ortswehrleiters, nach Bestätigung durch den Sachgebietsleiter Brandschutz und den Stadtwehrleiter der Bürgermeister.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern vom 15.03.2005
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dörnitz vom 17.02.2004
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Drewitz vom 25.01.1995 (1. Änderungsatzung vom 01. Januar 2002)
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grabow vom 27.01.2000 (1. Änderungsatzung vom 01. Januar 2002)
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hobeck vom 23.11.1994
- Satzung der Gemeinde Krüssau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Gemeindefeuerwehrbereitschaft, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gemeindefeuerwehr- und Gebührensatzung) vom 01.01.1995
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Küsel (Kostenfestsetzungsbescheid) vom 03.11.2005
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostensatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Loburg vom 01.07.1994
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburgerforth (Kostenersatzsatzung) vom 25.03.2003
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reesdorf (Kostenersatzsatzung) vom 27.01.2005
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rietzel (Kostenersatzsatzung) vom 29.03.2001 (1. Änderungsatzung vom 01. Januar 2002)
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostensatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rosian vom 02.02.1995
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostensatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rosian vom 24.11.1994
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Theeßen vom 16.02.2000 (1. Änderungssatzung vom 24.10.2001; 2. Änderungssatzung vom 11.08.2004)
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Tryppehna vom 20.03.1995
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wallwitz vom 01. April 1992
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wüstenjerichow vom 14.06.2005
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Zeddenick vom 03.02.1994

Möckern, 25.03.2010

(Siegel)

gez. von Holly
Bürgermeister

96

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder im „Schloss Zerben“ der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.V.m. §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der vom Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Tatbestand

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Nutzung des Schlosses, d. h. die Möglichkeit einer privaten Schloss-/Ausstellungsbesichtigung und für eine Schloss-/Ausstellungsführung, Eintritt. Das Schloss Zerben befindet sich im OT Zerben der Gemeinde Elbe-Parey, Am Park 2.

§ 2
Schuldner

Schuldner ist, wer das genannte Schloss zwecks privater Besichtigung oder Führung betritt (Besucher).

§ 3
Eintritt

Der Eintritt wird pro Besucher und Schloss-/Ausstellungsrundgang – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – in folgender Höhe erhoben:

<u>Schloss/Ausstellung:</u>

Erwachsener	2,00 Euro
ermäßigt Einzelbesucher	1,50 Euro
ermäßigter Gruppeneintritt (ab 15 Pers.)	1,50 Euro
Schulklassenpauschale	10,00 Euro je Klasse

<u>Schloss/Ausstellung mit Führung:</u>

Erwachsener	3,00 Euro
ermäßigt Einzelbesucher	2,00 Euro
ermäßigter Gruppeneintritt (ab 15 Pers.)	2,00 Euro
Schulklassenpauschale	15,00 Euro je Klasse
Kinder bis 6 Jahre eintrittsfrei	

§ 4
Ermäßigungen

Ermäßigungen für Einzelbesucher erhalten Schüler, Studenten, Arbeitslose, Grundsicherungsempfänger, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % sowie deren Begleitpersonen.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit

Die Schuld zur Eintrittszahlung entsteht und ist fällig mit Betreten des Schlosses zur Besichtigung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Elbe-Parey, 27. April 2010

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

97

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Ortschaft Lostau

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 11.08.2009 die 2. Änderung des **Bebauungsplanes „Grabenbruch“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan **„Grabenbruch“** kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

98

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2010 den Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

10.05.2010 bis zum 18.06.2010

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 14.04.2010

gez.
Mannewitz
Bürgermeisterin

99

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2010 den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplan und die Begründung liegen in der Zeit vom

17.05.2010 bis zum 18.07.2010

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 13.04.2010

gez.
Mannewitz
Bürgermeisterin

100

Stadt Möckern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Pfingstwiesen“ 2. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 den Bebauungsplan „Pfingstwiesen“ 2. Änderung, in der Planfassung vom Februar 2010 bestehend aus der Planzeichnung mit den Planteilen A und B, der Begründung mit Umweltbericht, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Am Markt 1 in 39279 Loburg, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 03 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und zusätzlich nach Terminvereinbarung.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Möckern, 15.04.2010

gez. Von Holly

101

Stadt Möckern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 02/2005 der Stadt Möckern für das Industriegebiet „Dammfeld II“ im Ortsteil Stegelitz

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 02/2005 „Dammfeld II“, bestehend aus der Planzeichnung mit den Planteilen A und B, der Begründung mit Umweltbericht, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg Fläming, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Am Markt 1 in 39279 Loburg, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 03 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und zusätzlich nach Terminvereinbarung.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

2. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Möckern, 15.04.2010

gez. Von Holly

102

Stadt Möckern
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bezug nehmend auf die Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Grabow am 14.10.2009 und gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird folgender Wortlaut des Beschlusses GR 09 (14-10) 2009 durch die Stadt Möckern, als Rechtsnachfolger der Gemeinde Grabow, bekanntgemacht:

Widmungsbeschluss:

Die Gemeinde Grabow widmet den Pietzpuhler Weg ab Anbindung Landesstraße 52 bis zur Wohnsiedlung „Hainichte“ zur Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Möckern, Am Markt 10 in 39291 Möckern schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

gez. von Holly
Bürgermeister

Gemeinde Grabow
Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Beschluss GR 09 (14-10) 2009

der Sitzung des Gemeinderates Grabow vom 14.10.2009

Beschlussgegenstand:

Widmung des Pietzpuhler Weges ab Anbindung L 52 bis zur Wohnsiedlung „Hainichte“ gemäß Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (Str.G LSA)

Beschluss:

Die Gemeinde Grabow widmet den Pietzpuhler Weg ab Anbindung Landesstraße 52 bis zur Wohnsiedlung

Hainichte zur Gemeindestraße.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder insgesamt	:	10
Davon anwesend	:	8
Davon stimmberechtigt	:	8
Ja – Stimmen	:	8
Nein – Stimmen	:	0
Stimmenthaltungen	:	0
Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA	:	0

gez. Pöschl

Anlage
Lageplan

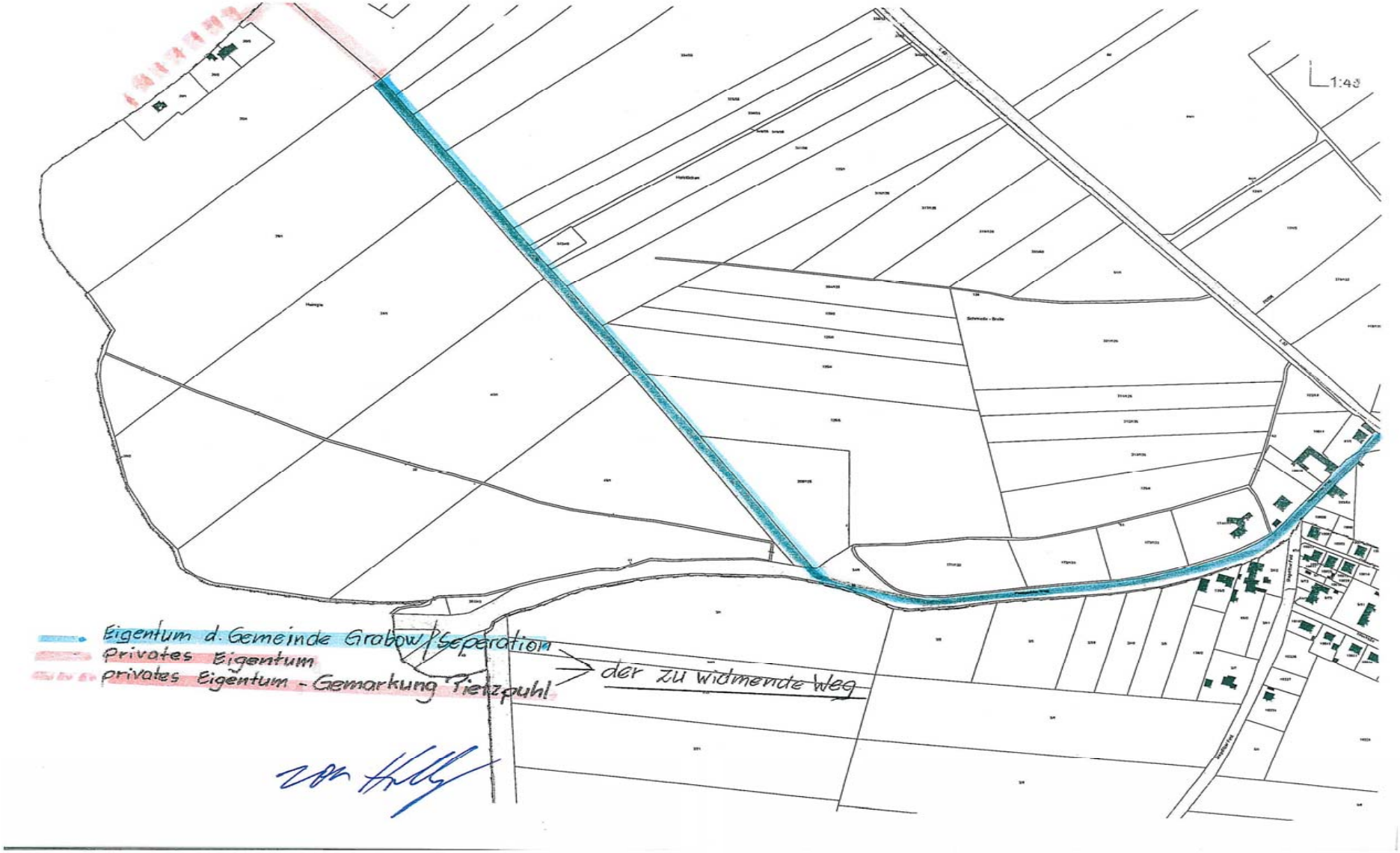

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

103

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserverbandes Wahlitz – Menz - Gübs

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für des Land Sachsen-Anhalt vom 09.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG ABwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 04.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

Der Trink- und Abwasserverbandes Wahlitz – Menz - Gübs wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2
Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gibt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Verband.

§ 4
Abgabemaß und Abgabesatz

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

2. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

3. Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 5
Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6
Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7
Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist,

2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8
Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

2. Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziffer 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

   a) entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt,

   b) entgegen § 7 Ziffer 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

   c) entgegen § 7 Ziffer 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

   d) entgegen § 8 Ziffer 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

   e) entgegen § 8 Ziffer 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

   f) entgegen § 8 Ziffer 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahlitz, 04.12.2009

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

104

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 7/92, ausgegeben am 08.10.1992, zuletzt geändert durch die 3. Satzungsänderung vom 09.11.2005 , veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, ausgegeben am 30.11.2005 .

- Vierte Änderungssatzung -

Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit dem WG LSA (GVBL. LSA S. 248 vom 12. April 2006) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetztes vom 17.02.2010 (GVBL LSA S. 69), hat der Ehle/Ihle Verband auf seiner Ausschusssitzung am 13.04.2010 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung vom 20.08.1992 – Vierte Änderungssatzung – beschlossen:

Artikel 1

1. **§ 3 erhält folgende Fassung:**

   (1) Mitglieder des Verbandes sind,

   1. die kreisfreie Stadt Magdeburg, sowie die Städte und Gemeinden in dem in § 1 Satz 8 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

   2. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),

   3. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,

   4. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),

   5. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

   (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

2. **§ 3 Abs. 3 entfällt**

3. **§ 8 Abs. 1 Satz 11 erhält folgende Fassung:**

   11. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.

4. **§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie 18 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Bei Bedarf können die ordentlichen Ausschussmitglieder eine höhere Zahl festlegen. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

5. **§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

6. **§ 9 Abs. 12 erhält folgende Fassung:**

(12) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

7. **§ 9a Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Zahl der Berufenen wird auf 18 festgelegt. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.

8. **§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Unter den durch die ordentlichen Ausschussmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.

9. **§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmgewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmgewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmgewichts der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder zum Gesamtstimmgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller ordentlichen Ausschussmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

10. **§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte und beträgt 5 Jahre.

11. **§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Bürgermeister und beträgt 7 Jahre.

12. **§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen.

13. **§ 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 11,04 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

14. **§ 30 Abs. 2 in der alten Fassung entfällt:**

15. **§ 30 Abs. 2 neu erhält folgende Fassung:**

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

16. **§ 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der, am Sitz des Verbandes zuständigen, unteren Wasserbehörde.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Möckern, den 13.04.2010

gez. Erika Krüger
Verbandsvorsteherin

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Ehle/ Ihle

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 (2) des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmige ich die mir am 16. April 2010 vorgelegte und am 13. April 2010 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Ehle/ Ihle beschlossene geänderte Satzung des Unterhaltungsverbandes Ehle/ Ihle.

Burg, 26. April 2010

gez. Lothar Finzelberg (Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

105

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2010

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 23.02.2010 den Wirtschaftsplan 2010 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan (Angaben in T€)

	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.105,5	2.442,5	4.663,0
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	330,1	41,3	288,8
Aufwendungen	7.450,1	2.486,0	4.964,1
Jahresergebnis	- 14,5	- 2,2	- 12,3

II. Vermögensplan (Angaben in T€)

	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	2.867,8	821,4	2.046,4
davon Kreditneuaufnahme	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	2.867,8	821,4	2.046,4
davon Investitionen	1.091,0	479,0	612,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	430,2		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,5 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 3 Auszubildende.

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO-LSA vom **03.05.-10.05.2010**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin
Büro der Kaufmännischen Leiterin

aus.

Genthin, 01.04.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

106

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserweckverband Möckern

Sitzung vom 04.11.2009

Beschluss-Nr.: VV 01/11/2009 A - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008 des Abwasserzweckverbandes Möckern und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH

Sitzung vom 04.11.2009

Beschluss-Nr.: VV 01/11/2009 B - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2008 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 04.11.2009

Beschluss-Nr.: VV 01/11/2009 C - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2008 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 in der Zeit vom 03.05.-11.05.2010 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

GVBL. LSA Nr.36/1997, ausgegeben am 26.8.1997
Formblatt 7

Anlage 7
(zu § 11 EigVO)

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses **2008**
2. die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes **2008**

- in EURO -

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme: **15.698.423,86 €**

davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	14.639.937,97 €
- das Umlaufvermögen	620.267,68 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	438.218,21 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	3.664.885,22 €
- den Sonderposten	5.846.047,87 €
- die Rückstellungen	32.897,99 €
- die Verbindlichkeiten	6.154.592,78 €

1.2. Jahresverlust: - 15.009,05 €

1.2.1.	Summe der Erträge	1.022.324,00 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	-1.037.333,05 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:

a) zur Tilgung des Verlustvortrags
b) zur Einstellung in Rücklagen
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
d) auf neue Rechnung vorzutragen

2.2. bei einem Jahresverlust:

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
c) auf neue Rechnung vorzutragen - 15.009,05 €

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 6. Mai 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-gens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, den 6. Mai 2009

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

gez. Brandt
Wirtschaftsprüfer

gez. Fietzek
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 50/08

Genthin, 15.März 2010
1490/Frau Voth

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2008 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 30.05. 2009 (GVBL S. 808), i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 30.Mai 2009 (GVBL S. 238, 251)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Nordrevision GmbH Leibnitzufer 19, 30169 Hannover prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 27.01.2009 den Jahresabschluss 2008 sowie gem. § 131 GO LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Abwasserzweckverbandes Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 03.März 2010 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 06. Mai 2009 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt.

Nach Durchsicht des Prüfungsberichtes gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine zusätzlichen eigenen Feststellungen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt nachfolgenden **uneingeschränkten Feststellungsvermerk:**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 06. Mai 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Nordrevision GmbH Leibnitzufer 19, 30169 Hannover die Buchführung und der Jahresabschluss 2008 des Abwasserzweckverbandes Möckern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Voth

107

Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Ehle/ Ihle gehörenden Grundstücke

Auszug aus dem Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006, geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 § 105 (1a)

„Die Unterhaltungsverbände haben Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Die Berufung soll nach der von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer zuvor eingeholten gemeinsamen Vorschlagsliste erfolgen. Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmanteil, der mindestens 45 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung. Die Stimmausübung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Verbandsversammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmen.“

Interessenten melden sich bitte bis zum 31.05.2010 bei dem Unterhaltungsverband Ehle/ Ihle, Alte Ziegelei, 39291 Stegelitz Tel.: 039221/7496, Fax: 039221/80193.

Folgende Daten sind in schriftlicher Form einzureichen:

Name, Vorname, Wohnort, Eigentümer oder/ und Nutzer, Interessenverband mit Anschrift.

gez. Erika Krüger
Verbandsvorsteherin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

108

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld zur Landtagswahl am 20.03.2011

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Kreiswahlausschusses

In Vorbereitung der Landtagswahl am 20.03.2011 fordere ich auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) die nachfolgend genannten Parteien auf, **bis zum 31. Mai 2010** Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den zu bildenden gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise vorzuschlagen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	(NPD)

Die Vorschläge sind unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Wohnanschrift und der telefonischen Erreichbarkeit beim

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

einzureichen.

Für den Kreiswahlausschuss sind 6 Beisitzer und 6 stellvertretende Beisitzer zu berufen.

Die Tätigkeit des Beisitzers und des stellvertretenden Beisitzers im Kreiswahlausschuss stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 48 Abs. 1 LWG i.V.m. 8 Abs. 2 LWO dar. Ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, kann nicht zu einem Wahlehrenamt berufen werden.

Köthen (Anhalt), 12. April 2010

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

109

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 36 Tgm. UW Tangermünde-Steinitz,
20-kV-Leitung Nr. 42 Mö.. Altengrabow,
20-kV-Leitung Nr. 37 Pa.. UW Parey-SSt Hohenseeden und die
20-kV-Leitung Nr. 64 Mö.. Abzweig Stallanlage

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Jerichow	5, 27
Dörnitz	2
Hobeck	9
Parey	9, 10, 11
Zerben	2, 3
Güsen	1, 2, 7
Ihleburg	1, 2, 3, 4, 5, 6
Parchau	2, 3, 7
Hohenseeden	1, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 30.04.2010 bis zum 28.05.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Orlik

110

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Bensdorf Feldlage“,
Flurbereinigungsbehörde - Der Vorstand –

Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“

Az: 1/001/D
Landkreis: Potsdam-Mittelmark

Öffentliche Bekanntmachung
Ladung

An die Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens „Bensdorf Feldlage“

Im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ ist der Bodenordnungsplan aufgestellt und wird gemäß § 59 und § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.Juni 2004 (GVBl. I S. 298) den Beteiligten bekanntgegeben.

Gemäß § 59 FlurbG finden folgende Termine statt:

1. Bekanntgabe des Bodenordnungsplans (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten offen, und zwar

vom 17.05.2010 bis 04.06.2010

- im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, 14656 Brieselang, Thälmannstraße 11
- beim ÖbVI Sebastian Pötinger, 14776 Brandenburg a.d.H., Gödenstraße 11

während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Am Dienstag, dem **18.Mai 2010** und am Mittwoch, dem **19.Mai 2010**

jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus
14789 Bensdorf, OT Altbensdorf, Schulplatz 11

steht Ihnen ein Bediensteter des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie ein Mitarbeiter des ÖbVI Sebastian Pötinger für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen zur Verfügung.

Auf Wunsch wird Ihnen Ihre neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert. Dies erfolgt in einem gesonderten Termin. Wenn Sie sich die neue Feldeinteilung erläutern lassen wollen, bitte ich Sie für die Organisation der Termine um Rückruf bis zum 17.Mai 2010 beim ÖbVI Sebastian Pötinger, unter der Tel.-Nr. 03381/630016 oder 03381/630000 (Ansprechpartner: Herr Pritzkow). Der Termin wird Ihnen dann bekanntgegeben.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet statt

am Mittwoch, dem **16.Juni 2010**
im Dorfgemeinschaftshaus
14789 Bensdorf, OT Altbensdorf, Schulplatz 11.

Für die Teilnehmer mit den O-Nrn.:

11/00 bis 1125/04	von 09.00 bis 10.30 Uhr
1126/04 bis 1298/12	von 10.30 bis 12.00 Uhr
1300/01 bis 1434/11	von 12.00 bis 13.30 Uhr
1435/13 bis 1584/00	von 13.30 bis 15.00 Uhr
1585/01 bis 1725/01	von 15.00 bis 16.30 Uhr
sowie die Nebenbeteiligten mit den O-Nrn.	
10000 bis 12506	von 16.30 bis 18.00 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Offenlegungstermin und dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtsvordrucke sind im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung oder im Büro des ÖbVI Sebastian Pötinger erhältlich oder können auf Wunsch zugesandt werden.

Bensdorf, den 31.März 2010

gez. Udo Krüger
(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft)

111

Finanzamt Genthin

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG)

In den **Gemarkungen Wulkow und Hohenbellin** wird im Jahr 2010 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 12 Abs. 3 BodSchätzG)
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

Datum, 20.01.2010

Jürgens
Vorsteher/in des Finanzamtes

112

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg beabsichtigt den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufzustellen. Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufstellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) eingeleitet.

I.

Das Erfordernis der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ergibt sich aus der Gewährleistung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Mit der Kreisgebietsreform und der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 19.Dezember 2007 (GVBl. LSA S.466) veränderte sich das Plangebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Damit gelten im Plangebiet die Festsetzungen von drei Regionalen Entwicklungsplänen (REP Magdeburg, REP Harz, REP A-B-W).
Die Planaufstellung dient dazu, einen einheitlichen Regionalplan für die Planungsregion Magdeburg zu erstellen.

II.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg soll textliche und zeichnerische Festlegungen gemäß § 8 ABS. 5 ROG und § 6 Landesplanungsgesetz LSA beinhalten.

III.

Der aufzustellende Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wird gemäß § 9 Absatz 1 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Dabei wird ein Umweltbericht entsprechend § 9 Absatz 1 ROG erstellt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach den
§§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 ROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

IV

Die Beschlüsse der Regionalversammlung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg stehen im Internet auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, www.regionmagdeburg.de in der Rubrik regionale Planungsgemeinschaft, Neuaufstellung, Beschlüsse, zur Information zur Verfügung.

V.

Hiermit wird der Öffentlichkeit, den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für einen Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg einschließlich Strategischer Umweltprüfung **bis zum 31.08.2010** der **Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg** schriftlich mitzuteilen.

Dr. Trümper
Vorsitzender

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.